Teltomer Kreisblatt.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends

Abonnementspreis
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Ufer 36c.
sowie
in sämmtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 70 — **Berlin, den 31. August 1878.** — **23. Jahrg**

Amtliches.

Bekanntmachung.

Berlin, den 24. August 1878.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. April 1874 — Kreisblatt de 1874 Nr. 28 — ersuche ich die Herren Ortsvorsteher des Kreises, die Revision der Maaße und Gewichte in den ihnen unterstellten Amtsbezirken, sofern diese Revision in diesem Jahre noch nicht geschehen sein sollte, nunmehr recht bald vorzunehmen und mir über deren Ausfall **bis zum 15. September cr.** bezügliche Mittheilungen zu machen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Diedersdorf, den 23. August 1878.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindvieh des Ritterguts Diedersdorf ist die Lungenseuche ausgebrochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Amts-Vorsteher.
J. V.
A. Tietze.

Diedersdorf, den 29. August 1878.

Die Räude unter den Schafen von Blankenfelde ist erloschen.

Der Amts-Vorsteher.
Lüdecke.

Berlin, den 28. August 1878.

Bekanntmachung.

Die Magisträte, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das erste Halbjahr des Etatsjahrs 1878/79, zu welchen die Formulare in den nächsten Tagen werden übersandt werden, Anfangs September d. J. in zwei Exemplaren aufzustellen und mit den erforderlichen Belägen bis **spätestens**

den 10. September d. J.

an mich einzureichen.

Den Städten und größeren ländlichen Ortschaften wird zur Einreichung der qu. Listen Frist

bis zum 15. September c.

gewährt.

Wegen des bei Aufstellung der Listen zu beobachtenden Verfahrens verweise ich der Kürze halber auf die Bestimmungen in der Klassensteuer-Erhebungs-Instruktion vom 12. Dezember 1873 — Amtsblatt de 1874. Beilage zum 3. Stück — indem ich noch auf folgende Punkte zur genauesten Beachtung aufmerksam mache.

1. Die Zugangstellung zugezogener Personen darf mit keinem anderen, als dem überwiesenen Steuersatze erfolgen, so lange die veranlagte Steuer nicht nachweislich auf Reklamation durch Entscheidung der Königlichen Regierung auf eine niedrigere Stufe ermäßigt worden ist.

2. **Der Aufstellung einer besonderen Einkommens-Nachweisung zur Zugangs-Liste bedarf es nicht.**

Es sind vielmehr bezüglich der in die Zugangsliste aufgenommenen, **für das laufende Jahr zur Klassensteuer noch nicht veranlagten Personen** die entsprechenden Angaben über die Einkommens-Verhältnisse und sonstigen Besteuerungsmerkmale in der Zugangsliste und zwar in der Spalte „Bemerkungen" zu machen. (Cfr Kreisblatts-Bekanntmachung vom 1. November 1877 No. 88.) Fälle dieser Art treten z. B. ein.

a. **in Folge Uebergehung** bei der Veranlagung,
b. durch Austritt einzelner, dadurch steuerpflichtig werdender Haushaltungsmitglieder aus besteuerten Haushaltungen und zwar
   1. in Folge Auflösung einer Haushaltung,
   2. durch Bildung oder Erwerb eines eigenen Hausstandes,
   3. durch Uebernahme eines Dienstes (§. 8c des Gesetzes vom 1 Mai 1851, 25. Mai 1873),
c. durch Ausscheiden aus dem Militairdienst.

3. Die in Zugang nachzuweisenden Personen werden gemäß einer Bekanntmachung in Nr. 60 des Kreisblatts pro 1876 einfach in chronologischer Reihenfolge ohne Rücksicht auf die früher beobachtete Ordnung in der Liste nach Monaten, aufgeführt. — Etwaige ursprünglich zur Einkommensteuer veranlagte und später auf Klassensteuer ermäßigte Personen sind jedoch am Eingange der Liste nachzuweisen.

4. Die Colonne „Datum und Ursachen des Zugangs" sind genau auszufüllen, und wenn die Zugänge auf Umzug aus anderen Orten beruhen, sind die vorgeschriebenen, zur Begründung der Zugänge dienenden Abzugsatteste beizufügen, zu numeriren, und zu heften, sowie in Colonne „Nr. der Beläge" die Nummern der Atteste einzutragen.

5. Abgangsstellungen sind genau nach der laufenden Nummer der Klassensteuer-Rolle denen sich die Nummern der Zugangsliste in gleicher Reihenfolge anschließen, in der Abgangs-Liste zu bewirken.

6. Die Begründurg der Abgänge erfolgt in der unter Nr. 4 oben vorgeschriebenen Weise; die Abgangsbeläge müssen ebenfalls numerirt und geheftet sein. Hinsichtlich der Abgangsstellungen unter der Bemerkung „unbekannt verzogen" oder „Aufenthalts-Ort nicht zu ermitteln" verweise ich auf No. 6. meiner Kreisblatts Verfügung vom 25. August v. J. — Stück No. 70. — indem ich die Beifügung der darin vorgeschriebenen Atteste des Inhalts

„daß und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind"

erwarte.

7 Zur Begründung der Abgänge, welche durch den Eintritt der Steuerpflichtigen in den Militairdienst entstehen, bedarf es nicht mehr, wie früher, der Beibringung von Bescheinigungen der Militairbehörden, sondern nur der genauen Angabe des Ein- bezw. Austritts beim Militair in Spalte „Bemerkungen" der Abgangsliste. (Cfr. Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. November v. J. No. 88.)

8. Die Abrechnung — Zu- oder Abgangstellung — erfolgt in allen Fällen

bis zum Schlusse des Etatsjahres, also bis zum 31. März 1879.

9. **Alle steuerpflichtigen Personen, welche nach Aufstellung der Klassensteuer-Rolle pro 1878/79 im Laufe des II. Semesters 1877/78 zu- oder abgezogen sind, müssen durch die Zu- und Abgangslisten pro I. Semester 1878/79 vom Monat April d. Js. ab aufs Neue nachgewiesen und die Beläge dazu beigebracht werden.**

Auf diese Bestimmung mache ich noch besonders mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Zu- und Abgangstellung zu- oder abgezogener Personen durch die Veränderungslisten pro II. Semester 1877/78 die Heranziehung derselben zur Steuer, oder die Freilassung von dieser im I. Semester 1878/79 nicht ohne Weiteres zur Folge hat.

10. Die Berechnung der Klassensteuer- Ab- und Zugänge erfolgt höherer Bestimmung gemäß dergestalt, daß wiederum in Col. „Beträgt monatlich Klassen- und Kriegssteuer" der monatliche Durchschnittsbetrag des **berichtigten** Jahresfolls, in der Col. „Beträgt im Ganzen Klassen- und Kriegssteuer" dagegen der wirklich zur Erhebung kommende Steuerbetrag

bis zum Schlusse des Etatsjahres 1878/79, also bis zum 31. März 1879

berechnet wird.

Zur besseren Uebersicht und zur Benutzung bei Berechnung der Klassen- und Kriegssteuer wird die in Nr. 36 des diesjährigen Kreisblattes bereits veröffentlichte Tabelle hierunter nochmals zum Abdruck gebracht.

11. Die Kriegssteuer wird auch in diesem Jahre im Monat Juni nach den in Col. 16 der untenstehenden Tabelle aufgeführten Sätzen erhoben.

12. Das Attest auf der Rückseite der Klassensteuer- Zu- und Abgangsliste muß von dem Ortsvorstande und dem Ortserheber unterschriftlich vollzogen werden.

13. Von den Gemeinden, in denen Klassensteuer- Zu- und Abgänge nicht vorgekommen, sind bis zum obigen Termine Vacat-Anzeigen einzureichen, zu welchen die übersandten Formulare zu benutzen sind.

13. Die Listen von den uneinziehbar gebliebenen Klassen- und Kriegssteuer Resten sind mir bis zum 20. September d. Js. einzureichen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
J. V.
v. d. Knesebeck.
Kreis-Deputirter.

Tabelle

über die in Folge der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. März 1878 (G.-S. S. 137) berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer pro 1 April 1878/79.

Steuer-Stufe.	Berichtigter jährlicher Betrag der Principal Steuer.		Berichtigter monatlicher Betrag der Principal-Steuer.		Der Zu- oder Abgang beträgt für die Zeit vom 1. Mai 1878 bis ultimo März 1879.												Kriegsschulden-Steuer III. Verbandes.		
					1. Mai 1878	1. Juni 1878	1. Juli 1878	1. August 1878	1. Septb. 1878	1. Octbr. 1878	1. Novbr. 1878	1. Dezbr. 1878	1. Jan. 1879	1. Febr. 1879	1. März 1879		Klassen-Steuer-Stufe.	Kriegs-Steuer pro Juni 1878.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			M.	Pf.
1.	2.		3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		15.	16.	
1	2	88	—	24	2 64	2 40	2 16	1 92	1 68	1 44	1 20	— 96	— 72	— 48	— 24		1	—	15
2	5	76	—	48	5 28	4 80	4 32	3 84	3 36	2 88	2 40	1 92	1 44	— 96	— 48		2	—	30
3	8	64	—	72	7 92	7 20	6 48	5 76	5 04	4 32	3 60	2 88	2 16	1 44	— 72		3	—	45
4	11	52	—	96	10 56	9 60	8 64	7 68	6 72	5 76	4 80	3 84	2 88	1 92	— 96		4	1	20
5	17	28	1	44	15 84	14 40	12 96	11 52	10 08	8 64	7 20	5 76	4 32	2 88	1 44		5	1	80
6	23	04	1	92	21 12	19 20	17 28	15 36	13 44	11 52	9 60	7 68	5 76	3 84	1 92		6	2	40
7	28	80	2	40	26 40	24 —	21 60	19 20	16 80	14 40	12 —	9 60	7 20	4 80	2 40		7	3	—
8	34	56	2	88	31 68	28 80	25 92	23 04	20 16	17 28	14 40	11 52	8 64	5 76	2 88		8	3	60
9	40	32	3	36	36 96	33 60	30 24	26 88	23 52	20 16	16 80	13 44	10 08	6 72	3 36		9	4	20
10	46	08	3	84	42 24	38 40	34 56	30 72	26 88	23 04	19 20	15 36	11 52	7 68	3 84		10	4	80
11	57	60	4	80	52 80	48 —	43 20	38 40	33 60	28 80	24 —	19 20	14 40	9 60	4 80		11	6	—
12	69	12	5	76	63 36	57 60	51 84	46 08	40 32	34 56	28 80	23 04	17 28	11 52	5 76		12	7	20